

# HOL DIR DEIN GELD ZURÜCK!

10 SCHRITTE ZUR ARBEITNEHMERVERANLAGUNG



WIEN

**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**



## WIR SCHAUEN AUF IHR GELD!

Dass es auf jeden Euro ankommt – wer wüsste das nicht besser als die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Deshalb bietet Ihnen die AK mit dieser Broschüre Tipps und Ratschläge für Ihre Arbeitnehmerveranlagung an. Damit Ihnen mehr übrig bleibt: Holen Sie sich schon jetzt Ihr Geld vom Finanzminister zurück! Wir helfen Ihnen dabei, mit Tipps und Ratschlägen zu Ihrer Arbeitnehmerveranlagung.

Und wir tun noch mehr: Noch immer ist das Steuersystem in Österreich ungerecht. Noch immer wird in Österreich Arbeit viel zu hoch und Kapital viel zu niedrig besteuert. Das muss sich ändern. Wir setzen uns ein, für eine Steuerreform, die die ArbeitnehmerInnen weniger und große Vermögen mehr belastet. Damit alle ihren fairen Beitrag leisten.

Herbert Tumpel  
AK Präsident

# 10 SCHRITTE ZU IHRER ARBEITNEHMER/INNENVERANLAGUNG

Die ArbeitnehmerInnenveranlagung kann **jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer** beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen. (Ihr zuständiges Finanzamt finden Sie auf der Seite des Finanzministeriums [www.bmf.gv.at/](http://www.bmf.gv.at/)). So haben Sie die Möglichkeit für das abgelaufene Kalenderjahr Ihre Ausgaben sowie eine eventuelle Negativsteuer geltend zu machen.

Alles was Sie dazu brauchen ist das **Formular L1** gegebenenfalls die Beilagen L1k und L1i (bei jedem Finanzamt erhältlich) und die „**10 Schritte zur ArbeitnehmerInnenveranlagung**“ der AK.

Sie haben **fünf Jahre Zeit** die ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen (d. h. für das Kalenderjahr 2006 ist der letzte Abgabetermin der 31. 12. 2011). Sie können die ArbeitnehmerInnenveranlagung auch elektronisch über FinanzOnline durchführen.

## **Sie können die ArbeitnehmerInnenveranlagung immer machen, nicht nur wenn Sie**

- Sonderausgaben (Punkt 6),
- Werbungskosten (Punkt 7),
- Außergewöhnliche Belastungen abzuschreiben haben (Punkte 8, 9),
- Alleinverdiener oder Alleinerzieher sind (Punkte 3, 5, 9),
- für Kinder gesetzlichen Unterhalt leisten (Punkt 9),
- so wenig verdient haben, dass Sie keine Lohnsteuer bezahlt haben (z. B. Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte, Ferialpraktikantin) (Punkte 1, 2, 4, 10),
- schwankende Bezüge hatten (z. B. Wechsel Teilzeit auf Vollzeit oder umgekehrt) (Punkte 1, 2, 4, 10),
- während des Jahres in Pension gegangen sind bzw. zu Arbeiten begonnen haben (Punkte 1, 2, 4, 10),

## **Auf jeden Fall sollten Sie eine ArbeitnehmerInnenveranlagung durchführen, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr so wenig verdient haben, dass**

- Sie keine Lohnsteuer – aber Sozialversicherungsbeiträge – bezahlt haben
- sich der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und ev. Kinderzuschläge nicht auswirken konnten (keine oder geringe Lohnsteuer).

Dann bekommen Sie die Negativsteuer (10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, max. 110 Euro jährlich) rückerstattet. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich die Negativsteuer auf insgesamt bis zu 240 Euro jährlich (ab dem Jahr 2011: max. 251 Euro).

Zusätzlich bekommen Sie auch den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag als Negativsteuer ausbezahlt, wenn Sie für mind. 1 Kind Familienbeihilfe beziehen. In diesem Fall bekommen Sie zusätzlich mindestens 494 Euro.

**ACHTUNG: Sie müssen jedoch eine Arbeitnehmersveranlagung durchführen, wenn Sie**

- zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig hatten,
- Krankengeld der Gebietskrankenkasse,
- Auszahlungen aufgrund von Dienstleistungsschecks,
- Bezüge aus dem Insolvenzgeldfonds,
- Auszahlungen durch die Bauarbeiterurlaubskasse, oder
- Rückzahlungen von Beiträgen für freiwillige Weiterversicherungen erhalten haben,
- einen nicht zustehenden Freibetrag laut Freibetragsbescheid bei der Lohnabrechnung berücksichtigt hatten,
- den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale in der Firma beantragt haben, obwohl Sie die Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt hatten.
- Das Pendlerpauschale berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Sollte auch nur einer dieser Punkte zutreffen so haben Sie eine sogenannte **Pflichtveranlagung**.

**HINWEIS:** Sollten Sie zusätzliche nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte über 730 € jährlich erzielen, so müssen Sie bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres eine Einkommensteuererklärung (dazu verwenden Sie die Formulare E1 + E1a) durchführen! Bei elektronischer Übermittlung (FinanzOnline) verlängert sich die Frist bis 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.

# JETZT GEHT'S LOS!

Mit diesen 10 Schritten klappt auch Ihre Arbeitnehmerveranlagung. Benötigen Sie jedoch genauere Informationen, so erhalten Sie **unsere Broschüre STEUER SPAREN** unter der Tel.-Nr. (01) 310 00 10 358, bzw. kostenlos zum Download unter <http://wien.arbeiterkammer.at>

Für die Arbeitnehmerveranlagung 2010 benötigen Sie grundsätzlich das Formular L1. Außerdem gibt es (ab der Veranlagung für 2009) zwei Beilagen. Wenn Sie Kinder haben benötigen Sie zusätzlich die Beilage L1k. Wenn Sie ausländische Einkünfte oder Pensionen beziehen benötigen Sie die Beilage L1i.

**1.**

## ANGABEN ZUR PERSON

Hier ist Platz für Ihre persönlichen Daten: Name, Versicherungsnummer, Familienstand.

**2.**

## DERZEITIGE WOHNANSCHRIFT

Hier tragen Sie Ihre Adresse ein ...

**3.**

## EHEPARTNER/IN

Hier tragen Sie die Daten Ihres Ehepartners ein.

**4.**

## WER ZAHLTE IHNEN LÖHNE, GEHÄLTER, BEZÜGE, PENSIONEN?

Hier tragen Sie einfach die Anzahl der Arbeitgeber ein, bei denen Sie im betreffenden Kalenderjahr beschäftigt waren oder die Zahl der Stellen, die Ihnen Pensionen ausbezahlt haben.

4. Inländische Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/Pensionsstellen	
4.1	Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen <b>Hinweis:</b> Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen.
4.2	Höhe der Einkünfte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO)
	725

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **ohne** Lohnsteuerabzug verwenden Sie bitte die **Beilage L 1i**.

**HINWEIS:** Sie brauchen keine Lohnabrechnungen oder Jahreslohnzettel beizulegen!

**5.**

## ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG, ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG, KINDER UND MEHRKINDZUSCHLAG

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-, oder den Alleinerzieherabsetzbetrag haben, dann beantragen Sie ihn

hier. Hier müssen Sie auch angeben für wie viele Kinder Sie Familienbeihilfe, für mehr als 6 Monate bezogen haben.

**ACHTUNG!** Den Mehrkindzuschlag müssen Sie ab dem Jahr 2010 mittels des Formulars E4 beantragen (Voraussetzung: Zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen; Familieneinkommen übersteigt € 55.000,- nicht). Der Mehrkindzuschlag beträgt im Jahr 2010 ab dem 3. Kind pro Kind monatlich € 36,40. (Ab 1. 1. 2011 dann nur mehr € 20,- monatlich)

### **Mehr für Alleinverdiener und Alleinerzieher**

Als AlleinverdienerIn oder AlleinerzieherIn bekommen Sie grundsätzlich 364 € jährlich. Der jährliche Absetzbetrag erhöht sich bei einem Kind um 130 €, beim zweiten Kind um zusätzlich 175 € und bei jedem weiteren Kind um zusätzlich 220 €.

### **Als AlleinverdienerIn gelten Sie, wenn Sie im Kalenderjahr**

- **mehr als 6 Monate verheiratet waren**, mit Ihrem Partner im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und dieser nicht mehr als 2.200 € (ohne Kind) oder 6.000 € (mit Kind) jährlich verdiente.
- **oder in einer Lebensgemeinschaft lebten**, für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen und der Partner nicht mehr als 6.000 € jährlich verdiente.

### **Als AlleinerzieherIn gelten Sie, wenn Sie im Kalenderjahr**

- **mehr als 6 Monate** nicht in einer Ehe-/Lebensgemeinschaft lebten und für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen.

### **Wichtig!**

- Sie sind entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge können Sie nicht in Anspruch nehmen!
- Der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag muss – auch wenn er bereits bei der Lohnverrechnung während des Jahres berücksichtigt wurde – in der Arbeitnehmerveranlagung nochmals angekreuzt werden!
- Achtung im Jahr 2011 kommt es beim Alleinverdienerabsetzbetrag zu Änderungen. Als Alleinverdiener gelten Sie dann nur mehr, wenn Sie auch zumindest für ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe beziehen (Wegfall bei Kinderlosen!).

**Tipp!** Auch wenn Sie im Antragsjahr nichts verdient, aber für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe erhalten haben, bekommen Sie den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag plus Kinderzuschläge gutgeschrieben.

## 6.

### SONDERAUSGABEN, DIE BARES GELD WERT SIND

Wenn Sie für sich, Ihren Ehepartner oder Ihr Kind (für das Sie Familienbeihilfe beziehen) Kranken-, Unfall-, Renten- oder Lebensversicherung bezahlen, sind das Sonderausgaben – ebenso wie etwa der Kirchenbeitrag. Sie können diese Ausgaben geltend machen und bekommen dafür Geld zurück.

#### Für diese Sonderausgaben gibt es Höchstgrenzen:

- **Versicherungsprämien** zu Personenversicherungen (freiwillige Kranken-, Unfall-, Renten-, Lebensversicherungen). Die Bestätigung für das Finanzamt erhalten Sie von Ihrer Versicherung.
- **Aufwendungen** für Wohnraumschaffung und Sanierung

#### Wichtig!

Bei der Wohnraumsanierung sind – im Gegensatz zur Wohnraumschaffung – nur Rechnungen eines befugten Unternehmers zulässig (Material und Montage).

6.2 Summe aller Versicherungsprämien und -beträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Witwen-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höhenversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	455
6.3 Summe aller Beträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456

#### So viel Sonderausgaben können Sie geltend machen

Diese Sonderausgaben wirken sich erst ab 240 € jährlich aus. Geringere Beträge werden automatisch beim Arbeitgeber berücksichtigt. Die Höchstgrenze hängt davon ab, ob Sie allein, mit Partner, mit oder ohne Kind(er) sind.

**Tipp!** Wenn Sie für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe beziehen, können Sie einen Erhöhungsbetrag beantragen.

Höchstbetrag jährlich	bis 2 Kinder	ab 3 Kindern
ohne Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	2.920 €	4.380 €
mit Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	5.840 €	7.300 €





- Begräbnis-/Grabsteinkosten, sofern sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind (jeweils maximal 4.000 €)
- Kosten für Kinderbetreuung bei AlleinerzieherInnen
- Kurkosten
- andere außergewöhnliche Belastungen (z. B. Pflegeheimkosten)

### Hinweis!

Der Selbstbehalt ist abhängig vom Einkommen bzw. der familiären Situation. Zur Orientierung: Der Selbstbehalt macht ungefähr einen Bruttomonatsgehalt/-lohn aus (Genaueres in der AK-Broschüre Steuer sparen).

Diese Kosten sind bei den Kennziffern **730** bis **735** einzutragen.

### Ohne Selbstbehalt

- Katastrophenschäden (z. B. Hochwasser, Erdbeben)
- Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder (50 € monatlich pro Kind)

### Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung

können Sie ab einer 25%igen Erwerbsminderung geltend machen – auch für den (Ehe-)Partner, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht. Aufwendungen werden mit einem Freibetrag (abzüglich Pflegegeld) abgegolten. Zusätzlich absetzbar sind Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel. Außerdem gibt es Pauschalbeträge bei Diätverpflegung und – bei Gehbehinderung – für das eigene Auto oder für Taxikosten (bei mindestens 50% Gehbehinderung). Mehr in der AK Broschüre Steuer sparen.

**Tipp!** Bei außergewöhnlichen Belastungen durch Behinderung können Sie für höhere Aufwendungen an Stelle der Pauschalbeträge auch die tatsächlichen Kosten (abzüglich Pflegegeld) geltend machen.

## 9.

### KINDER, KINDERFREIBETRAG, UNTERHALT, AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

In der Beilage L1k können Sie noch beantragen:

→ **den Kinderfreibetrag:** Dieser beträgt für jedes haushaltszugehörige Kind grundsätzlich 220 €. Wenn beide Elternteile Steuern zahlen, kann dieser Freibetrag auch aufgeteilt werden. In diesem Fall bekommen beide Eltern-

teile jeweils € 132,-. Zahlen Sie Unterhalt für ein nicht haushaltszugehöriges Kind steht Ihnen der Kinderfreibetrag in Höhe von € 132,- zu. In der Beilage müssen Sie lediglich ankreuzen welcher Freibetrag Ihnen zusteht.

→ **den Unterhaltsabsetzbetrag:** Wenn Sie für ein Kind Unterhalt zahlen, das nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Sie keine Familienbeihilfe beziehen, erhalten Sie einen Unterhaltsabsetzbetrag gestaffelt pro Kind. Monatlich 29,20 € fürs erste Kind, 43,80 € fürs zweite Kind, 58,40 € für jedes weitere Kind.

### **Auch außergewöhnliche Belastungen für Ihre Kinder können Sie hier eintragen**

→ Wenn für Ihre Kinder im Jahr 2010 Kosten für die Kinderbetreuung angefallen sind, dann können Sie diese ebenfalls absetzen. Voraussetzung dafür ist, dass das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Betreuung muss in öffentlichen oder privaten Institutionen (Kindergärten, Horte etc.) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen (Tagesmutter etc.). Pro Kind können jährlich bis zu € 2.300,- abgeschrieben werden.

→ **auswärtige Berufsausbildung** von Kindern (110 € pro Monat)

→ **Aufwendungen für behinderte Kinder:** ab 25% Behinderung Pauschalbetrag je nach Grad der Behinderung (ohne Pflegegeld). Zusätzlich absetzbar: Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel, bei Diätverpflegung zusätzlich Pauschalbeträge. Ab 50% Behinderung (bei erhöhter Familienbeihilfe) 262 € Pauschalbetrag monatlich und Schulgeld für eine Sonder(-Pflege-) Schule oder Behindertenwerkstätte (ohne Pflegegeld), außerdem Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel absetzbar. Außerdem gibt es Pauschalbeträge bei Diätverpflegung. Unter 25% Behinderung werden nur tatsächliche Kosten (ohne Pflegegeld) berücksichtigt, die den Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen übersteigen. Mehr dazu finden Sie in der AK-Broschüre Steuer sparen.

## **10.**

### **KONTODATEN EINTRAGEN, UNTERSCHREIBEN UND AB DIE POST**

Machen Sie erstmalig die ArbeitnehmerInnenveranlagung oder hat sich etwas geändert, dann müssen Sie den sogenannten BIC und den sogenannten IBAN angeben.

Glückwunsch, jetzt haben Sie es geschafft. Wenn Sie das Formular vollständig ausgefüllt haben, tragen Sie das Datum ein und unterschreiben Sie den Antrag. Erstellen Sie eine Kopie des Antrages, um den Einkommensteuerbescheid später überprüfen zu können. Entweder Sie geben den Antrag zur Arbeitnehmerveranlagung bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ab oder Sie schicken ihn zur Sicherheit eingeschrieben! Nach Anmeldung beim Finanzamt können Sie den Antrag auch per Internet stellen. Belege brauchen Sie nicht mitzusenden, müssen diese jedoch 7 Jahre lang aufbewahren!

**Tipp!** Der Einkommensteuerbescheid wird Ihnen vom Finanzamt zugeschickt. Überprüfen Sie, ob alle von Ihnen geltend gemachten Ausgaben und Absetzbeträge berücksichtigt wurden. Sind Sie mit Ihrem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden, so haben Sie die Möglichkeit, **innerhalb eines Monats** ab Zustellung des Bescheides dagegen Berufung einzulegen (Musterbriefe dazu finden Sie in der **AK-Broschüre Steuer sparen**). Sollte sich auf Grund des Einkommensteuerbescheides eine Nachzahlung ergeben, können Sie den Antrag innerhalb eines Monats in Form einer Berufung zurückziehen. Das gilt nur, wenn es keine Pflichtveranlagung war.

Wenn Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung im Internet ausfüllen wollen, hilft Ihnen die AK Broschüre **Steuer sparen Online** weiter.

Bestelltelefon  
(01) 310 00 10 412



Diese Broschüre bekommen Sie unter (01) 310 00 10 424

**Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download**

■ <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

**Weitere Bestellmöglichkeiten:**

■ E-Mail: [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at)

Artikelnummer **424 / 5**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1040 Wien

Telefon (01) 501 65 0

Stand Jänner 2011

AK Wien Zulassungsnummer: 02Z034648 M

Medieninhaber, Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Hersteller: TDS Typo Druck Sares GmbH

Verlags- und Herstellort: Wien

